Preußische Gesetzsammlung

Nr. 11.

(Nr. 10878.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung, vom 8. Januar 1900 — Regierungsbl. S. 21 —. Vom 7. März 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossenen Vertrags vom 2. März 1887, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstentümer, was folgt:

Artikel 1.

Im § 3 des oben bezeichneten Gesetzes werden hinter dem Worte „Ausnahmen" die Worte „sowie ein Wechsel der Rasse" eingeschaltet.

Artikel 2.

Im § 4 werden hinter dem Worte „entscheidet" die Worte „unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3 und 6" eingefügt.

Artikel 3.

Im § 6 wird der zweite Satz des ersten Absatzes gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

Dem Kreisvorstande steht eine von ihm nach Anhörung des landwirtschaftlichen Kreisvereins und des etwaigen Rindviehzuchtvereins auf 6 Jahre zu wählende, aus drei sachverständigen Rindviehzüchtern bestehende Kommission zur Seite, welche mindestens einmal im Jahre sämtliche Gemeindebullen im Kreise, insbesondere deren Zuchttauglichkeit und Haltung, zu revidieren hat. Bullen, welche nach dem Urteile dieser

Kommission zur Zucht nicht tauglich sind, können von dem Kreisvorstande von der Zucht ausgeschlossen werden. Nicht wählbar in die Kommission sind die im § 5 unter 1 und 2 genannten Personen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 7. März 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst. v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Der Landesdirektor.
Frhr. v. Luetzow.

(Nr. 10879.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1906. Vom 23. März 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kosten und Schmiegel, (Gesetzsamml. S. 327), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 28. Juni 1906, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kosten und Schmiegel, (Gesetzsamml. S. 327) tritt am 1. Juni 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.